

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 34 (1993)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Der nächste Machtkampf ist programmiert  
**Autor:** Bruderer, Georg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1092739>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Georg Bruderer zur Verfassungsdiskussion in Russland

# Der nächste Machtkampf ist programmiert

In letzter Zeit hat es in Russland genug subjektive und objektive, emotionelle und sachliche Gründe für Spannungen, Konfrontationen, gegenseitige Angriffe und Kompromissvorschläge gegeben. Nach den Konflikten um Personen, Dekrete, Abstimmungsergebnisse, Interpretationen von Gesagtem und Gemeintem geht es jetzt um die Substanz der Machtverteilung — um das Grundgesetz des Landes, um die neue Verfassung der Russischen Föderation.

## Vorgeschichte

Die erste Verfassung nach der Revolution von 1917 war die Verfassung der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik (RSFSR) aus dem Jahre 1918. Nach der Gründung der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken (UdSSR) im Jahre 1922 wurde die erste Unionsverfassung, die die Unionsbildung verankerte, zwei Jahre später angenommen.

Die Stalin-Verfassung von 1936 beinhaltete nach offizieller Lesart «die Veränderungen in der Sowjetgesellschaft seit 1924 und die Feststellung des Sieges des Sozialismus in der UdSSR». Mit dem so festgestellten «Sieg des Sozialismus» lebte das Land weitere 41 Jahre, bis zur Zeit Breschnews 1977 eine etwas modifizierte Verfassung vom Obersten Sowjet angenommen wurde. Sie enthielt die ominöse, für die gesellschaftspolitische Entwicklung des Landes folgenreichere Bestimmung über die «führende Rolle der Kommunistischen Partei» und enthielt immer noch keine vernünftigen und realistischen Lösungen des Nationalitätenproblems, die die nationalen Bedürfnisse der Glieder des Vielvölkerstaates berücksichtigt hätten.

Mit den ersten Schritten der 1987 von Michail Gorbatschow initiierten Perestroika zeigte sich die vom Initiator zunächst nicht erkannte und nicht gewollte zwingende Notwendigkeit der Veränderung der gesellschaftspolitischen Grundsätze. Die zunächst vorwiegend als wirtschafts-

politische Strategie («Beschleunigung») geplanten Reformen wandelten sich immer mehr zu einer soziopolitischen Strategie («Erneuerung»).

Michail Gorbatschow erkannte die Haupthindernisse für wirksame gesellschaftspolitische Reformen richtigerweise in der Verfassung, konkret in der Behandlung der Nationalitätenprobleme und der Führungsrolle der Partei. In seiner Rede vom 30. Mai 1989 sprach Gorbatschow über «die neue Verfassung des Landes» und über die Notwendigkeit, die Probleme der Unionsrepubliken und die Frage der absoluten Herrschaft der Partei in der neuen Verfassung neu zu regeln.

Wegen der bekannten Ereignisse von 1991 — Augustputsch, Entmachtung der KP-Führung, Auflösung der Parteistrukturen, Auflösung der Union und Verselbständigung der Gliedrepubliken — kam es nicht zur Totalrevision der Breschnew-Verfassung.

Der aufgrund des alten Wahlgesetzes im März 1989 gewählte Volksdeputiertenkongress hat bis heute rund 300 Ergänzungen und Änderungen zur alten Verfassung der RSFSR (angenommen am 12. 4. 1978), beschlossen, die, wie in allen früheren Sowjetrepubliken, mit nur unwesentlichen Abweichungen dem Text der Unionsverfassung von 1977 angepasst war. Heute gibt es einen neuen Staat — die Russische Föderation mit einer alten (nur teilrevidierten) Verfassung der einstigen Russischen Sowjetrepublik.

## Gegenwärtige Situation

Über die Notwendigkeit einer neuen Verfassung ist man sich in Russland allgemein einig; uneins ist man sich über deren Inhalt, die Behandlungsprozedur des Entwurfs und die Termine. Der sich jetzt dramatisch zuspitzende Verfassungskonflikt zwischen Präsident Jelzin und dem Parlament ist die direkte Folge des Referendums, das kürzlich stattgefunden hat (vgl. ZB 10/93).

Aufgrund seiner neuerlich bestätigten Legitimation will der Präsident seine Vorstellungen und Grundsätze der Machtverteilung in der Verfassung verankern, und die Gunst der Stunde nutzend, möchte er die neue Verfassung möglichst rasch über die Runden bringen.

Am 30. April wurde Jelzins Verfassungsentwurf (ausgearbeitet von dessen Beratern und Rechtswissenschaftlern) veröffentlicht und den Autonomen Republiken, nationalen Gebieten und anderen «Subjekten der Föderation» zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese sollten bis Ende Mai ihre Stellungnahme bekanntgeben, worauf eine konstituierende Versammlung den bereinigten Verfassungstext behandeln soll, der dann kurz darauf und mit grosser Wahrscheinlichkeit in einem neuen Referendum dem Volk unterbreitet werden soll.

Die Situation wird aber insofern kompliziert, als im Obersten Sowjet auch eine Kommission zur Vorbereitung einer neuen Verfassung existiert. Deren Vorsitzender ist Präsident Jelzin. Die Arbeit der Kommission wurde bis jetzt vom Parlament sabotiert, indem die meisten Vorschläge des Präsidenten abgelehnt wurden und die Arbeit der Kommission sich stark in die Länge zieht. Der erste Verfassungsentwurf der Kommission mit den Anträgen Jelzins wurde dem Parlament schon im November 1991 unterbreitet, das ihn ablehnte und an die Kommission zurückwies. Da mit einer produktiveren Tätigkeit der Kommission nicht zu rechnen ist, hat Jelzin den oben genannten Weg beschritten.

Parlamentspräsident Ruslan Chasbulatow (im Volk wird er oft Chambulatow genannt; «Cham» heisst aus dem Russischen übersetzt «Flegel, Grobian») hat auf die Initiative Jelzins mit einer unvermittelten Aktivierung der Verfassungskommission reagiert. Die Kommission wurde ohne Wissen ihres Vorsitzenden Jelzin einberufen; in Anwesenheit von 48 von 102 Mitgliedern wurde blitzschnell ein Verfassungstext beraten, und schliesslich wurde diese Parlamentsfassung des Grundgesetzes am 8. Mai veröffentlicht. Wichtig ist da-

bei die Tatsache, dass Boris Jelzin seinen Verfassungsentwurf der Kommission zur Behandlung unterbreitet hatte, die Halbkommission dessen Behandlung aber ablehnte und dafür schleunigst ihren Text vorlegte.

Eine Gruppe von Deputierten des Obersten Sowjets hat gegen Boris Jelzin wegen seines Vorgehens Klage an das Verfassungsgericht eingereicht. Es gibt also jetzt einen Verfassungsstreit weniger wegen der Inhalte als wegen des Vorgehens bei der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung über die Staatsverfassung.

Um etwas Klarheit in die verschiedenen Bezeichnungen der im Mittelpunkt des Konflikts stehenden Verfassungsentwürfe zu bringen, hier einige Hinweise: Wesentliche Teile des heutigen Präsidenten-Entwurfes waren in den Äusserungen und Vorschlägen des Vizeministerpräsidenten Sergej Schachraj und des Bürgermeisters von St. Petersburg, des Rechtswissenschaftlers Anatolij Sobtschak, enthalten. Kombiniert und in der heutigen Form verfasst wurde der Entwurf vom Deputierten und bekannten Staatsrechtler Sergej Aleksejew. Dieser Entwurf wird deshalb oft als Schachraj- oder Aleksejew-Entwurf bezeichnet. Der andere, der Parlamentsentwurf, wurde hauptsächlich vom Deputierten und bekannten Juristen Oleg Rumjanzew verfasst und wird deshalb auch Rumjanzew-Entwurf genannt.

Zur heutigen Verfassungssituation sagte Marina Salje, Mitgründerin der Demokratischen Partei Russlands und Deputierte des Obersten Sowjets, sehr treffend: «Heute wirkt im Land die Stalin-Breschnew-Gorbatschow-Verfassung. Dank dieser Verfassung können die Deputierten, ohne die Grenzen der Verfassung zu verletzen, einen Staatsstreik durchführen, was sie auch tun. Ihnen das Schicksal des neuen Grundgesetzes anzuvertrauen wäre ein Aberwitz.»

Wie veraltet Russlands heute geltende Verfassung von gestern ist und wie unmöglich es ist, unter den heutigen Bedingungen nicht verfassungswidrig zu handeln, illustrieren folgende Beispiele:

Art 4: «... Die Bürger Russlands sind verpflichtet, die Verfassung der UdSSR und die Gesetze der UdSSR zu befolgen.»

Art. 9: «... Die Haupttrichtung der Entwicklung des politischen Systems der sowjetischen Gesellschaft ist die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie...»

## Inhalte

Es gibt zwischen den beiden nun vorliegenden Entwürfen folgende wesentliche Unterschiede:

- Während in der Präsidenten-Fassung ihm, dem Präsidenten, weitgehende Vollmachten gewährt werden, ist in der Parlaments-Fassung beim Obersten Sowjet und bei dessen Vorsitzendem eine noch grössere Machtfülle als jetzt konzentriert, der Präsident dagegen hätte vorwiegend dekorative Funktionen zu erfüllen.
- Während das Privateigentum im Präsidenten-Entwurf ausdrücklich verankert ist («Recht der Bürger auf Privateigentum»), enthält der Parlamentsentwurf betreffend Eigentumsrecht so verschwommene Bestimmungen wie «Der Bürger kann Eigentümer sein». Der Sowjetbürger war schon immer Eigentümer seiner Hosen oder seines Kugelschreibers, aber heute geht es darum, dass das Privateigentum als Voraussetzung für den Übergang zur Marktwirtschaft verankert wird.
- Während die Präsidenten-Fassung ein neues Zweikammer-Parlament vorsieht, hält die Parlamentsfassung an der bisherigen Art der gesetzgebenden Organe fest. Es soll weiterhin einen Kongress der Volksdeputierten und den Obersten Sowjet geben.
- Während in der Präsidenten-Fassung zu den Rechten der Föderationsmitglieder steht «Jeder Nationalität wird das Recht auf nationale Souveränität und nationale

Kultur garantiert», ist in der Parlamentsfassung genau wie in der alten Sowjetverfassung die Rede von der «Selbstbestimmung im Rahmen der Föderation». Was in Vilnius passierte, als die Litauer versuchten selbst zu bestimmen, ist ja bekannt.

- Es ist bemerkenswert, dass der Parlamentsentwurf zwar sehr ausführlich die Voraussetzungen und die Prozedur zur Amtsenthebung des Präsidenten beschreibt, aber keine Bestimmungen über die mögliche Auflösung des Parlaments enthält. Der Präsidenten-Entwurf legt dagegen nicht nur die Voraussetzungen zur Amtsenthebung des Präsidenten fest, sondern erlaubt dem Präsidenten auch die Auflösung des Parlaments, «wenn die Krise der Staatsmacht mit den üblichen Verfassungsmitteln nicht gelöst werden kann». Wäre dieser Passus schon in der heutigen Verfassung verankert, gäbe es den kommunistisch-nationalistischen Obersten Sowjet längst nicht mehr; denn von einer Krise der Staatsmacht sprechen alle, verfassungsmässige Mittel, sie zu lösen, gibt es aber nicht.

## Perspektive

Da das Verfassungsgericht leider nicht über den Parteien steht, was manche seiner Urteile dokumentieren, ist kaum zu erwarten, dass es die Verfassungsmässigkeit von Jelzins Vorgehen bestätigt. Dieser wird aber kaum auf sein Vorhaben verzichten, die Verfassung vom Föderationsrat beraten und vielleicht annehmen zu lassen. Im Falle einer «Verurteilung» wird Jelzin aber ziemlich sicher zum Instrument «Referendum» greifen. Dies umso mehr, als es nicht sicher ist, dass die Mehrheit der Föderationssubjekte seinem Entwurf klar zustimmen.

Es ist zum Beispiel bekannt, dass mehrere der 19 Teilrepubliken (Autonome Republiken), also der wichtigsten Bestandteile der Föderation, den Entwurf wenn nicht ganz ableh-

nen, so doch namentlich diejenigen Artikel der Verfassung stark kritisieren, die die weitreichenden Kompetenzen und Vollmachten des Präsidenten festschreiben. Die Tatsache, dass Präsident Jelzin eine Volksabstimmung «riskieren» würde, während viele Föderationsmitglieder jetzt eine Kombination der beiden Entwürfe befürworten und seinen Entwurf kritisieren, bedeutet keinen Widerspruch, denn im Föderationsrat sitzen viele Vertreter der republikanischen und nationalen Eliten, die selbst sehr machthungrig sind. Viele von ihnen vertreten die jeweiligen Parlamente, und dort, in den nationalen Gebilden, gibt es ähnlich wie in Moskau Differenzen und Konflikte zwischen den Parlamenten und Präsidenten beziehungsweise zwischen der Legislative und der Exekutive. Ganz deutlich ist dies in Tschetscheno-Inguschetien, in der Tschuwaschischen Republik, in Tatarstan usw. Die Bevölkerung auch in den nationalen Regionen unterstützt aber auch die eigenen Parlamentarier nicht immer, ebenso wie dies die Deputierten des Obersten Sowjets in Moskau nicht tun (vgl. Referendumsergebnisse vom 25. April).

In seiner letzten Fernsehansprache sagte Boris Jelzin: «Durch die Unterstützung des Präsidenten im Referendum haben die Bürger Russlands ihre Forderung nach der Beschleunigung des Prozesses des Staatsaufbaus und der Annahme der neuen Verfassung der Russischen Föderation dokumentiert... Die Arbeit an der neuen Verfassung darf nicht verschleppt werden. Aber sie darf auch nicht das Werk einer Autorengruppe oder eines Organs werden. Die neue Verfassung muss durch gemeinsame Anstrengungen aller Subjekte der Föderation und der föderalen Behörden entstehen, bei aktiver Mitwirkung der gesund denkenden politischen Kräfte, der Volksdeputierten, die über die langandauernde Verfassungskrise besorgt sind und natürlich unter Mitwirkung unserer besten Juristen... Ich werde schon bald den Entwurf eines Normativaktes über die Wahlen ins föderative Parlament zur Diskussion stellen. Man sollte die Neuwahlen des Parlamentes nicht länger als bis zum Herbst hinauschieben.»

Die Fronten im Verfassungskonflikt haben sich gebildet, ihre Reihen sind aber instabil und die Grenzen fließend. Es gibt auf beiden Seiten Schwankende und Überläufer. Vizepräsident Alexandr Ruzkoi ist zum offenen Gegner und Konkurrenten Jelzins geworden. Bekannte Gegner Jelzins unterstützen ihn plötzlich im Verfassungskonflikt: Nikolai Rjabow, stellvertretender Vorsitzender des Obersten Sowjets und bisher entschiedener Gegner Jelzins, überraschte die Deputierten mit seiner zum Teil sehr positiven Würdigung vieler Teile des Präsidenten-Entwurfes («Rossijskaja gaseta», 8.5.93).

Noch überraschender waren die Äusserungen Sergej Baburins, bekannt durch seine rabiaten Zwischenrufe und Voten gegen den Präsidenten im Parlament. Er verkörperte bis jetzt in beispielhafter Weise die Kombination der altkommunistischen Anliegen mit den nationalextremistischen Forderungen der «Superpatrioten». In einem «Rundtischgespräch» sagte er wörtlich: «Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Volksabstimmung sollte die Opposition den Präsidenten in seinem Wirtschaftsprogramm nicht nur nicht behindern, sondern sie sollte bei der Realisierung seiner Projekte mitwirken, unabhängig davon, wie wir diese Entwürfe beurteilen.» («Moskowskije nowosti», 16.5.93). Dies ist eine sehr vernünftige und fast staatsmännische Aussage.

Gelingt es Boris Jelzin, durch Abstriche an seinen zu weit gehenden Vollmachten, wie sie im Entwurf enthalten sind, die Akzeptanz durch die Mitglieder der Föderation oder durch die Volksabstimmung zu erreichen, dann hätte er freie Hand zur Auflösung des Parlaments, das unter ganz anderen politischen Bedingungen, nach einem veralteten Wahlgesetz und gemäss der alten Verfassung eines nicht mehr existierenden Staates gewählt wurde. Dann würde die andauernde Konfrontation über die Verfassungsmässigkeit der Beschlüsse, Dekrete und Prozeduren endlich aufhören, und die Regierung könnte sich mit den aktuellen und dringenden benötigten Reformmassnahmen ungestört befassen. ■